

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. In diesem Gebäude \_\_\_\_\_ Gemeindeamt Pörtschach - Lesesaal \_\_\_\_\_ befindet sich das

(Adresse)

Sprengelwahllokal des Wahlsprengels \_\_\_\_\_ I und II \_\_\_\_\_

(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotzone umschließt im Westen die Augustenstraße in Verlängerung nach \_\_\_\_\_

Norden bis zur Bahnlinie. Im Norden die Bahnlinie. Im Osten der Johannaweg in Verlängerung \_\_\_\_\_

zur Bahnlinie. Im Süden die Annastraße, dh. Im Umkreis von ca. 50m des Wahllokales. \_\_\_\_\_

### 2. Wahlzeit von 08.00 bis 12.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Die Bürgermeisterin  
Mag. Silvia Häusl-Benz



Kundmachung  
angeschlagen am \_\_\_\_\_

20.11.2024

*Karl Dutz*